

# Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der Stadtwerke Lingen GmbH zur Nutzung von Ladestationen

## 1. Geltungsbereich

- Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, zu denen der Kunde berechtigt ist, Ladepunkte der Stadtwerke Lingen GmbH sowie der anderen Roaming-Partner (im Folgenden als „Partner“ bezeichnet) zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität für den Betrieb von Elektromobilen zu benutzen (im Folgenden als „Benutzung“ bezeichnet). Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.
- Mit jeder Benutzung eines Ladepunktes im Rahmen dieser Rahmennutzungsbedingungen entsteht ein Einzelnutzungsvertrag zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Lingen GmbH. Dies gilt auch im Falle der Benutzung eines Ladepunktes eines anderen Partners innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rahmennutzungsbedingungen. Die Bestimmungen dieser Rahmennutzungsbedingungen werden Gegenstand jedes Einzelnutzungsvertrages. Sollten Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages im Widerspruch zu diesen Rahmennutzungsbedingungen stehen, haben die Bestimmungen des Einzelnutzungsvertrages Vorrang.

## 2. Berechtigung zur Benutzung von Ladepunkten

- Mit Registrierung und Freischaltung des Kunden nach diesen Rahmennutzungsbedingungen ist dieser berechtigt, die Ladepunkte der Stadtwerke Lingen GmbH sowie der anderen Partner nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen zu benutzen. Das Recht zur Benutzung gilt nicht, wenn und soweit die Stadtwerke Lingen GmbH oder ein anderer Partner den Kunden von der Benutzung seiner Ladepunkte wirksam ausgeschlossen hat. Durch die Benutzung der Ladestation stimmt der Kunde diesen Bedingungen zu.
- Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung des Betriebs aller oder bestimmter Ladepunkte, auf Aufrechterhaltung einer bestimmten Anzahl von Ladepunkten, auf Verfügbarkeit von Ladepunkten, auf Verfügbarkeit der maximalen Leistung (kW) an einem Ladepunkt oder auf ständige Nutzbarkeit der Ladepunkte.

## 3. Registrierung

- Die Registrierung des Kunden erfolgt über die zugehörige Stadtwerke Lingen WebApp nach den dortigen Vorgaben.
- Bei der Registrierung sind mindestens folgende Angaben zu machen:
  - \*Firma (nur für Firmenkunden)
  - \*Familien- und Vorname (bei Firmenkunden: Familien- und Vorname einer vertretungsbefugten Person)
  - \*Adresse
  - \*E-Mail-Adresse
- Der Kunde hat die Daten nach lit. 3.2) auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich über die zugehörige Stadtwerke Lingen LadeApp (Ziffer 3. 1)) mitzuteilen. Sollten die Daten nicht korrekt oder veraltet sein (z.B. Adresse veraltet), ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, den Kunden bis zur Datenkorrektur von der Benutzung sämtlicher Ladepunkte auszuschließen.

## 4. Benutzerkonto / Zugangsmedium

- Nach erfolgreicher Registrierung und Freischaltung erhält der Kunde ein Benutzerkonto sowie ein Zugangsmedium für die Benutzung der Ladepunkte. Ohne Zugangsmedium ist die Benutzung der Ladepunkte nicht möglich.
- Als Zugangsmedium wird dem Kunden eine App zum Download für sein Smartphone (iOS und Android) zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf Wunsch eine Stadtwerke Lingen RFID-Karte zu erhalten. Mit der Freischaltung eines Ladepunktes mittels Stadtwerke Lingen RFID-Karte akzeptiert der Kunde die in der Stadtwerke Lingen WebApp / LadeApp für den jeweiligen Ladepunkt der Stadtwerke Lingen GmbH oder des jeweiligen Partners angegebenen Preise. Im Falle der Freischaltung mittels Stadtwerke Lingen RFID-Karte hat sich der Kunde unmittelbar vor jedem Ladevorgang über die aktuellen Preise und über die durch die jeweilige Nutzung entstehenden bzw. entstandenen Kosten in der Stadtwerke Lingen LadeApp / WebApp zu informieren.
- Jedes der genannten Zugangsmedien ermöglicht die Benutzung der Ladepunkte der Stadtwerke Lingen GmbH sowie der anderen Partner, sofern dies nicht von der Stadtwerke Lingen GmbH ausgeschlossen wurde.
- Soweit dem Kunden ein Zugangsmedium ausgehändigt wird, geht dieses nicht in das Eigentum des Kunden über. Die Stadtwerke Lingen GmbH behält sich vor, solche Zugangsmedien nach Beendigung dieser Rahmennutzungsbedingungen zurück zu fordern oder zu sperren.
- Die Stadtwerke Lingen GmbH behält sich vor, die Auswahl der verschiedenen Zugangsmedien zu ändern und einzelne Zugangsmedien abzuschaffen oder weitere hinzuzufügen. In diesem Fall werden betroffene Kunden rechtzeitig im Voraus informiert.
- Der Kunde ist verpflichtet, Verlust oder Zerstörung eines Zugangsmediums unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtwerke Lingen GmbH wird das Zugangsmedium im Falle der Anzeige eines Verlustes oder der Zerstörung sperren. Das Recht der Stadtwerke Lingen GmbH, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- Der Kunde ist nicht berechtigt das Zugangsmedium zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompilemieren oder auf sonstige Weise zu manipulieren oder auszulesen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung ihrer Ladepunkte sowie der anderen Partner auszuschließen und/oder die Rahmennutzungsbedingungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Etwaige im Rahmen der Rahmennutzungsbedingungen erteilten Nutzungsrechte werden sofort unwirksam oder fallen – soweit möglich – automatisch an die Stadtwerke Lingen GmbH zurück. Der Kunde hat die Nutzung sämtlicher Zugangsmedien sowie die Benutzung sämtlicher Ladepunkte nach Maßgabe dieser Rahmennutzungsbedingungen unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche Exemplare der Zugangsmedien zu löschen bzw. zu zerstören oder auf Verlangen der Stadtwerke Lingen GmbH auszuhändigen. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, sämtliche Zugangsmedien des Kunden für die weitere Nutzung zu sperren. Das Recht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 5. Inhalt der Rahmennutzungsbedingungen

- Das Recht zur Benutzung eines Ladepunktes umfasst das Anschließen eines Elektromobils an den Ladepunkt durch ein zugelassenes Ladekabel für die jeweils angegebene Höchstdauer.
- Die Höchstdauer i.S.d. lit. 5.1) kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden durch die Stadtwerke Lingen GmbH oder den jeweiligen Partner in der Stadtwerke Lingen WebApp/ LadeApp mitgeteilt. Die Geltung etwaiger ggf. abweichender Öffnungszeiten von Parkhäusern/Parkplätzen oder straßenverkehrsrechtlicher Regelungen etc. bleibt unberührt.
- Die Benutzung der Stellfläche eines Ladepunktes ohne gleichzeitige Entnahme von Elektrizität über den zugehörigen Ladepunkt ist nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit ein Ladevorgang an einem Ladepunkt begonnen wurde, das Elektromobil vollständig aufgeladen ist und nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs weiterhin ununterbrochen mit dem Ladepunkt verbunden bleibt. Die jeweilige Höchstdauer ist in jedem Fall zu beachten. Befindet sich die Stellfläche eines Ladepunktes im öffentlichem Straßenraum, gelten zusätzlich zu den Sätzen 1 bis 3 die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen. Soweit letztere im Widerspruch zu den Sätzen 1 bis 3 stehen, haben die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Vorrang.
- Die Benutzung des Ladepunktes zu Testzwecken (Fahrzeugtests), zur Weitervermietung oder für Werbemaßnahmen (inkl. Dreharbeiten) ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadtwerke Lingen GmbH bzw. des jeweiligen Partners nicht gestattet.
- Im Falle eines Verstoßes gegen lit. 5.1) bis 5.4) ist die Stadtwerke Lingen GmbH oder der jeweilige Partner berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Das Recht der Stadtwerke Lingen GmbH oder des jeweiligen Partners, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Lit 5.3) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen lit. 5.1) bis 5.4) trotz Mahnung ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, den Kunden von der weiteren Benutzung seiner sowie der Ladepunkte der anderen

Partner auszuschließen. Die Stadtwerke Lingen GmbH ist einem solchen Fall nach ihrer Wahl zudem berechtigt, die gesamten Rahmennutzungsbedingungen mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.

## 6. Einzelnutzungsvertrag

- Der Kunde hat sich vor Beginn eines Ladevorgangs unter Verwendung seines Zugangsmediums bei der Stadtwerke Lingen GmbH zu authentifizieren. Mit erfolgreicher Authentifizierung und Autorisierung des Kunden durch die Stadtwerke Lingen GmbH, dem ordnungsgemäßen Anschluss des Elektromobils an den Ladepunkt und dem erfolgreichen Beginn des Ladevorgangs kommt ein separater Einzelnutzungsvertrag mit der Stadtwerke Lingen GmbH zustande. Das gilt auch, wenn der Kunde den Ladepunkt eines anderen Partners benutzt.
- Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, vom Kunden für das Laden von Elektrizität an einem Ladepunkt sowie – soweit gesetzlich zulässig – für die Benutzung des Ladepunktes ein Entgelt zu verlangen. Der jeweils gültige Preis hierfür wird dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs mittels Stadtwerke Lingen LadeApp/ WebApp mitgeteilt.
- Über das zu entrichtende Entgelt erhält der Kunde eine elektronische Rechnung.
- Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

## 7. Roaming

- Die Benutzung der Ladestationen der anderen Partner des SWL-Netzwerks erfolgt zu den Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Lingen GmbH. Sofern die Stadtwerke Lingen GmbH mit Roaming-Anbietern kooperiert, ist sie jederzeit berechtigt bestehende Kooperationen zu beenden und neue Kooperationen einzugehen. Die Anzahl der im SWL-Netzwerk verbundenen Partner kann sich daher ändern. Eine stets aktuelle Übersicht der verfügbaren Ladepunkte der Partner des SWL-Netzwerks ist in der Stadtwerke Lingen LadeApp (Smartphone-App) einsehbar.

## 8. Sorgfältige Benutzung der Ladestationen

- Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Sämtliche in dieser Ziffer 8. geregelten Rechte und Pflichten gelten, soweit die anderen Partner betroffen sind, unmittelbar im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem anderen Partner. Insofern handelt es sich bei den Bestimmungen dieser Ziffer 8. um einen echten Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte.
- Der Kunde hat sich vor Beginn der Benutzung über die richtige Bedienweise des Ladepunktes zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend bei der Stadtwerke Lingen GmbH bzw. dem jeweiligen Partner zu informieren.
- Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektromobil sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht als Teil der Ladestation fest mit dieser verbunden ist – die für den Ladepunkt und den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.
- Jede erkennbare Beschädigung des Ladepunktes ist der Stadtwerke Lingen GmbH – im Falle der Benutzung des Ladepunktes eines anderen Partners, diesem – unverzüglich mitzuteilen. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen des Ladepunktes nicht begonnen werden; begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder im Ladepunkt, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.
- Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektromobils, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil des Ladepunktes ist, ist der Kunde gegenüber der Stadtwerke Lingen GmbH – im Falle der Benutzung des Ladepunktes eines anderen Partners, diesem gegenüber – verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit dem Ladepunkt.
- Schädliche oder den Betrieb eines Ladepunktes negativ beeinträchtigende Rückwirkungen auf den Ladepunkt, insbesondere auf die elektrische Anlage sowie auf das Niederspannungsnetz, sind auszuschließen.
- Das Elektromobil – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung des Ladepunktes nur nach den Vorschriften dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden.
- Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektromobil selbst sowie für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 8 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.
- Ladekabel sind vollständig auszurollen. Übergangsadapter sowie ladekabelintegrierte Steuer- und Schutzrichtungen (In-Cable Control Box bei Mode 2 Ladung) dürfen nur verwendet werden, wenn diese vom Hersteller des Fahrzeugs, vom Betreiber des Ladepunktes oder vom Hersteller des Ladepunktes speziell gekennzeichnet und ausdrücklich zugelassen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sich rechtzeitig über Bestand und Umfang etwaiger Zulassungen zu informieren. Adapter, welche den Übergang von einer Ladebetriebsart zu einer anderen (insb. von Mode 1 zu Mode 3) ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden. Informationen zu Adaptern finden sich in der Regel u.a. in der Bedienungsanleitung Ihres Elektromobils.
- Ausdrücklich nicht gestattet sind:
  - \* im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
  - \* Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern (Gleichstrom-) Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.
  - \* Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen.Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, die Verbotsaufzählung einseitig zu erweitern, soweit dies aus technischen Gründen angemessen ist.
- Die einphasige Ladung ist nur bis zu einer Bemessungsleistung von 4,6 kVA zulässig. Darüber hinaus ist grundsätzlich ein dreiphasiges Ladegerät mit gleichmäßiger Aufteilung der Leistung auf die drei Außenleiter zu verwenden. Für Elektromobile mit einphasigem Ladegerät ist der Ladestrom fahrzeugseitig auf maximal 20 A zu begrenzen, um eine Asymmetrie im vorgelagerten Versorgungsnetz zu vermeiden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren Fahrzeughersteller oder an die Stadtwerke Lingen GmbH – im Falle der Benutzung eines Ladepunktes eines anderen Partners, an diesen.
- Die Stadtwerke Lingen GmbH und die anderen Partner sind berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise ihrer Ladepunkte vorzunehmen.
- Macht der Kunde durch die fehlerhafte oder unsachgemäße Benutzung eines Ladepunktes den Einsatz eines Entstördienstes und/oder die Reparatur eines Ladepunktes erforderlich, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten, soweit der Kunde den Einsatz des Entstördienstes und/oder die Reparatur zu vertreten hat. Die Stadtwerke Lingen GmbH – im Falle der Benutzung des Ladepunktes eines anderen Partners, dieser – ist berechtigt, die Kosten gemäß tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen. Das Recht der Stadtwerke Lingen GmbH oder des anderen Partners, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 9. Benutzung durch Dritte

- Der Kunde ist berechtigt, das Zugangsmedium Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesem Fall wird der Dritte als Vertreter im Namen und für Rechnung des Kunden tätig.

# Allgemeine Rahmennutzungsbedingungen der Stadtwerke Lingen GmbH zur Nutzung von Ladestationen

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten auf die korrekte und sorgfältige Benutzung der Ladepunkte hinzuweisen und zur Befolgung dieser Rahmennutzungsbedingungen zu verpflichten. Verstöße des Dritten gegen diese Rahmennutzungsbedingungen werden dem Kunden zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er bei Beachtung der regelmäßigen Sorgfalt nicht in der Lage war, den Dritten auf die ordnungsgemäße Benutzung hinzuweisen.

## 10. Unterbrechung der Benutzung

10.1. Die Stadtwerke Lingen GmbH und die anderen Partner sind zum Zwecke notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung oder aus anderen betriebsnotwendigen Gründen jederzeit berechtigt, die Benutzung ihrer Ladepunkte zu verweigern bzw. die Ladepunkte zu sperren, oder Ladevorgänge an ihren Ladepunkten zu unterbrechen sowie die Leistung zu reduzieren bzw. zu begrenzen.

## 11. Zuwiderhandlungen durch den Kunden

- 11.1. Die Stadtwerke Lingen GmbH – im Falle der Benutzung der Ladepunkte eines anderen Partners, dieser – ist berechtigt, die Benutzung ihrer Ladepunkte, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieser Allgemeinen Rahmennutzungsbedingungen zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- 11.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Rahmennutzungsbedingungen trotz Mahnung ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, die zukünftige Benutzung ihrer Ladestationen zu verweigern. Die Verweigerung kann die Stadtwerke Lingen GmbH unter den gleichen Voraussetzungen auch im Auftrag und im Namen des jeweiligen Partners aussprechen.
- 11.3. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, die zukünftige Benutzung ihrer Ladestationen sowie der anderen Partner auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen zu verweigern.
- 11.4. Lit. 11.2.) und 11.3.) gelten nicht, wenn die Folgen der Verweigerung der weiteren Benutzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommen wird. Die Nutzungsverweigerung ist im Falle der Verweigerung wegen Zahlungsverzugs, soweit diese Rahmennutzungsbedingungen nichts anderes vorsehen, unverzüglich nach Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen zu beenden.
- 11.5. Sofern der Stadtwerke Lingen GmbH durch den Zahlungsverzug des Kunden Kosten entstehen, beispielsweise Kosten des Kreditinstituts für eine Rücklastschrift mangels Deckung des Bankkontos, ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt diese Kosten in gleicher Höhe an den Kunden weiterzugeben. Für Mahnungen wird jeweils eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € erhoben. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## 12. Haftung

- 12.1. Die verschuldensabhängige Haftung der Stadtwerke Lingen GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.2. Die Stadtwerke Lingen GmbH haftet dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- 12.3. Die Haftung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Datenschutzes richtet sich uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.4. Lit. 12.1.), 12.2.) und 12.3) gelten entsprechend zugunsten anderen Partner im Sinne eines echten Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte.

## 13. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs oder Messstellenbetriebes

- 13.1. Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange die Stadtwerke Lingen GmbH an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung Stadtwerke Lingen GmbH nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die Stadtwerke Lingen GmbH soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.
- 13.2. Die Stadtwerke Lingen GmbH ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Lingen GmbH bleiben für den Fall unberührt, dass sie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

## 14. Kündigung

- 14.1. Die Rahmennutzungsbedingungen können vom Kunden sowie von der Stadtwerke Lingen GmbH mit einer Frist von vier Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 14.2. Tritt an die Stelle eines anderen Partners ein anderes Unternehmen oder tritt ein weiteres Unternehmen dem SWL-Netzwerk bei oder tritt ein Unternehmen aus dem SWL-Netzwerk aus, so bedarf es hierfür nicht der Kündigung der Stadtwerke Lingen GmbH oder der Zustimmung des Kunden. Der jeweils aktuelle Stand der Mitglieder des SWL-Netzwerkes kann in der Stadtwerke Lingen LadeApp Web- und Smartphone-App eingesehen werden.
- 14.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor.
- 14.4. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 14.5. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden, die Ladestationen der Stadtwerke Lingen GmbH sowie der anderen Partner auf Grundlage dieser Rahmennutzungsbedingungen zu benutzen.
- 14.6. Würden dem Kunden ein oder mehrere Zugangsmedien ausgehändigt, hat er diese nach Aufforderung der Stadtwerke Lingen GmbH unverzüglich zurück zu geben oder zu vernichten.

## 15. Datenschutz

- 15.1. Es wird darauf hingewiesen, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der Stadtwerke Lingen GmbH elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 lit. b) DSGVO.
- 15.2. Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, Daten der jeweiligen Benutzung zu messen, zu erfassen, zu Nachweiszwecken zu speichern und zur Erfüllung und Zweckerreichung dieser Rahmennutzungsbedingungen sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge zu verwenden. Im Falle der Benutzung ei-

nes Ladepunktes eines anderen Partners innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rahmennutzungsbedingungen, ist der jeweilige Partner berechtigt, Daten der jeweiligen Benutzung zu messen, zu erfassen, zu Nachweiszwecken zu speichern und zur Erfüllung und Zweckerreichung dieser Rahmennutzungsbedingungen sowie der jeweiligen Einzelnutzungsverträge der Stadtwerke Lingen GmbH zur Verfügung zu stellen.

- 15.3. Die Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind separat in der Allgemeinen Datenschutzerklärung erläutert. Diese wird Ihnen im Rahmen der Registrierung angezeigt und ist im Nachgang jeder Zeit in Ihrem Benutzerkonto einsehbar.

## 16. Übertragung des Vertrages

- 16.1. Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde den Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

## 17. Gerichtsstand

- 17.1. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, gilt gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB für Rechtsstreitigkeiten aus den Rahmennutzungsbedingungen sowie etwaiger Einzelnutzungsverträge Lingen als vereinbarter Gerichtsstand. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

## 18. Änderung dieser Bestimmungen, salvatorische Klausel

- 18.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Ladesäulenverordnung, BGB, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke Lingen GmbH nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtwerke Lingen GmbH verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Lingen GmbH dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Lingen GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

## 19. Widerrufsbelehrung Elektromobilität

- 19.1. Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Betreiber Stadtwerke Lingen GmbH, Waldstraße 31, 49808 Lingen (Ems), Telefon: 0591-91200-120, Fax: 0591-91200-499 E-Mail: kundenservice@stadtwerke-lingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 19.2. Folgen des Widerrufs  
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Stadtwerke Lingen GmbH  
Waldstraße 31  
49808 Lingen  
Fax-Nr.: 0591 91200-499  
E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-lingen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*) .....

.....  
Name des/der Verbraucher(s)

.....  
Anschrift des/der Verbraucher(s)

.....  
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....  
Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.